

12.03.93

A - Fz - G - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher
und saatgutrechtlicher Vorschriften

Punkt der 654. Sitzung des Bundesrates am 26. März 1993

A

Der federführende **Agrarausschuß (A)**,
der **Gesundheitsausschuß (G)** und
der **Rechtsausschuß (R)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu
nehmen:

A

1. Zum Saatgutverkehrsgesetz

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zuge der
Errichtung des Gemeinschaftlichen Marktes auch im
Saatgutverkehrsgesetz die nötigen - in den EG-Saatgut-
richtlinien bereits enthaltenen - Vorschriften zur
Erzeugung und Anerkennung von Z-2-Saatgut zu erarbei-
ten.

Die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 enthaltene Ermächtigung deckt
derzeit noch nicht die Möglichkeit ab, daß Z-2-Saatgut
auch direkt aus anerkanntem Vorstufensaatgut oder
Basissaatgut erwachsen sein darf.

Ausgeliefert am 15. MRZ. 1993

31/1/93

(noch Ziff. 1)

Um Wettbewerbsnachteile für die deutschen Pflanzenzüchter und die deutsche Saatgutwirtschaft auszuschließen und die gleichen Rahmenbedingungen wie in anderen EG-Mitgliedstaaten zu gewähren, erscheint hier eine umfassendere, dem EG-Recht konforme Regelung erforderlich.

A 2. Zu Artikel 2 Nr. 15 (§ 21 Saatgutverkehrsgesetz)
G

In Artikel 1 ist Nummer 15 wie folgt zu fassen:

'15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 21 wird wie folgt gefaßt:
" ... wie Vorlage ..."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Ist Vermehrungsmaterial gentechnologisch verändert worden, ist dieses zusätzlich anzugeben."

Begründung:

Aus Gründen des Verbraucherschutzes und zur Überwachung nach dem Gentechnikrecht wird diese Ergänzung für erforderlich gehalten.

R

3. Zu Artikel 2 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Saatgutverkehrsgesetz)

In Artikel 2 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa ist § 60 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 3 a Abs. 1 Satz 3, nach § 6, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 3, oder nach § 18 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 3,"

Begründung:

Die Umformulierung des § 60 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, die mit dem Vorschlag der Bundesregierung inhaltsgleich ist, führt zu einer Vereinfachung und damit zu einer besseren Verständlichkeit der Vorschrift.

91/1/93

- R 4. Zu Artikel 2 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 60 Abs. 1
Nr. 4 Saatgut-
verkehrsgesetz)

Artikel 2 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd ist wie folgt zu fassen:

'dd) In Nummer 4 wird die Angabe "§ 8, § 12 Abs. 2, 3 oder 4 Nr. 1" durch die Angabe "§§ 8, 12 Abs. 2, 3 oder 4 Nr. 1" und die Angabe "§ 27 Satz 1 Nr. 2" durch die Angabe "§ 27 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.'

Begründung:

Angleichung der Zitierweise in § 60 Abs. 1 Nr. 4 an die des § 60 Abs. 1 Nr. 3.

B

Der **Finanzausschuß** wird die Vorlage erst am 18. März 1993 behandeln.